

Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, 1584.

Von Johann Cahannes, stud. theol. aus Brigels (Graubünden).

(Fortsetzung zu Heft II. 1898, S. 210—222.)

III. Capitel.

Abt Andreas de Falera, 1512—1528.

Die durch das Ableben des Prälaten Brugger entstandene Sedisvacanz benutzten vorab die Disentiser Conventualen zur Aufstellung einer Wahlcapitulation. Von nun an sollte der Abt keinen Professoren aufnehmen dürfen ohne Wissen und Willen von Prior und Convent sowie von Amann und Rath zu Disentis; ebenso sollte die Ernennung des Kellermeisters und der Diener an die Zustimmung der genannten gebunden sein. Diese Bestimmungen wurden vom Convente dem Magistrat unterbreitet, und sie verdienen besondere Hervorhebung, weil wir hier Convent und Magistrat gemeinsam handeln sehen zur Einschränkung der Macht-sphäre des Abtes.¹⁾

Unter solchen Umständen bedurfte es an der Spitze der Abtei eines Mannes, der mit Klugheit und Gewandtheit Energie und Entschlossenheit vereinigte. Der neugewählte Prälat Andreas de Falera war fromm, verständig, guten Willens; und mochte ihm für die bewegten drei ersten Decennien des 16. Jahrhunderts einigermassen die erforderliche aussergewöhnliche Thatkraft abgehen, so ersetztedies sein vertrauter Freund, der energische Abt Theodor Schlegel von St. Luzi zu Chur, dessen Rathschläge er treu befolgte.

Ueber das Vorleben des Prälaten Andreas, wie überhaupt der meisten Disentiser Aebte dieses Jahrhunderts, enthalten die Quellen keine oder nur spärliche Notizen. Andreas de Clavaniev de Falera, wie Bundi und Stöcklin ihn mit vollem Namen bezeichnen, entstammte einer Bauernfamilie auf dem Hof Clavaniev bei Disentis.²⁾ Er trat sehr wahrscheinlich unter Abt Johann Schnag in den Klosterverband; beim Tode des Abtes Brugger zählte er zu den ältesten Mitgliedern des Convents.

¹⁾ Angeführt in dem Appellationsurtheil vom Jahre 1517, abgedruckt bei Decurtins, Bundi, Beil. I. l. c. p. 541.

²⁾ Bundi, l. c. 355; Breve Chron. 22; Eichhorn, 248; Van der Meer, 86. — Falera ist die rätoromanische Bezeichnung für Fellers, das anmuthige Dorf ob Ilanz. In unserem Falle ist das Wort nicht Orts- sondern Geschlechtsname. Eichhorn und Van der Meer bezeichnen Abt Andreas a. a. O. ausdrücklich als »Disertinas«. Das Geschlecht de Falera wird allerdings ursprünglich vom gleichnamigen Orte herrühren, aus welchem es in früherer Zeit ausgewandert ist. Im 14. Jahrhundert treffen wir einen Ulrich de Falaira als Zinsmann des Bischofs im Prättigau. C. v. Mohr, Die Urbarien des Domecapitels zu Chur, p. 89 u. 90

Obschon Andreas de Falera bei der Abtswahl — am 5. April 1512 — uns zum erstenmal entgegentritt, müssen wir doch ohne Zweifel nebst dem Alter auch persönlichen Verdiensten es zuschreiben, dass die Neuwahl auf ihn fiel, und nicht auf den durch Tüchtigkeit und Lebenswandel hervorragenden Prior Johann Sigler aus Feldkirch. Zudem dürfen wir annehmen, die Eigenschaft Andreas' als Landeskind sei bei der Wahl mehr oder minder in Betracht gekommen, zumal da die ganze Lage der Verhältnisse uns die Vermuthung aufdrängt, die Disentiser Obrigkeit habe dabei, wenn auch nur indirect, Einfluss ausgeübt. Den Wahlaact vollführten die drei Conventualen Johann Sigler, Johann Bundi und Jodokus Kreyer¹⁾ unter dem Vorsitz des im Namen des Bischofs Paul Ziegler anwesenden Domdecans von Chur. Derselbe geschah nicht durch geheime Stimmabgabe (scrutinium), sondern dadurch, dass die Wähler einstimmig und offen sich auf den genannten einigten.²⁾ Die Bestätigung und Weihe von seiten des Churer Bischofs erfolgte bald darauf.

Aus dem Umstand, dass bei dieser Wahl nur drei Conventualen mitwirkten, dürfen wir keineswegs den Schluss ziehen, dass der Convent damals bloß aus diesen bestanden habe. Denn wie wir oben gesehen,³⁾ zählte das Capitel im Jahre 1506 noch wenigstens 5 oder 6 Mitglieder mehr, wobei die Annahme kaum berechtigt ist, dass alle in dieser kurzen Zwischenzeit mit Tod abgegangen wären.⁴⁾ Zudem steht es fest, dass der spätere Abt Martin Winkler schon damals im Kloster sich befand, da er, wie Stöcklin berichtet,⁵⁾ das Wahlinstrument mit unterzeichnete. Wenn wir in Betracht ziehen, dass zu dieser Zeit manche oberländischen Pfarreien mit Conventualen besetzt waren, so dürfte die Wahl von 1512 vielleicht dadurch zu erklären sein, dass damals nur noch die drei genannten im Kloster sich aufhielten, oder aber dass die Wahl, wie es canonisch zulässig und auch anderswo vielfach üblich war, von vornherein einer ungeraden Zahl von Wenigen überlassen wurde.⁶⁾

¹⁾ Die Litt. Dis. Nr. 74, und darnach Mohr, Reg. v. Dis. Nr. 265, nennen letzteren Jodokus Dreyer. Da muss ein Schreibfehler des Copisten vorliegen; denn es ist wohl nicht anders denkbar, als dass dieser identisch sei mit dem unter der Regierung des Abtes Andreas hervorragenden Jodokus Kreyer, der später zur Prälatur berufen wurde.

²⁾ *vivo vocis oraculo et per viam inspirationis Spiritus Sancti.* Litt. Dis. Nr. 74.

³⁾ Vgl. Heft II. p. 212.

⁴⁾ Zwischen 1506 u. 1512 sind wahrscheinlich Arbogast Schanzer und Ulrich Willi gestorben; ersterer war 1506 Prior, letzterer 1507, 1512 ist es Johann Sigler. Reg. v. Dis. Nr. 260, 263, 265.

⁵⁾ Bei Van der Meer, 95.

⁶⁾ Vgl. Kiem, Abtei Muri I, 341 f.

Des Abtes erste Amtshandlung, wovon wir unterrichtet sind, zeugt von seiner Sorge für die Wahrung der Klosterinteressen. Die erwähnte vom französischen König als Herrn zu Mailand dem Stifte zugesicherte Pension scheint nicht immer genau entrichtet worden zu sein. Nachdem nun im Juni 1512 die schweizerischen und bündnerischen Waffen der Herrschaft der Franzosen in Oberitalien vorübergehend ein Ende gemacht, ersucht der Disentiser Prälat die am 20. October darauf zu Zürich versammelten eidgenössischen Stände, ihm bei der Eintreibung seiner Forderungen behilflich sein zu wollen.¹⁾ Diese Bitte wird bei der kurz darauf durch die Eidgenossen vollbrachten Einsetzung Maximilian Sforza's in Mailand wohl auch berücksichtigt worden sein.

Günstiger noch war der Augenblick, als es 3 Jahre später nach der verhängnisvollen Schlacht bei Marignano den Sforza im höchsten Grade daran gelegen war, die vielumwobenen Schweizer und Bündner auf ihrer Seite zu erhalten, bezw. für sich zu gewinnen. Des mailändischen Herzogs Bruder, Johann Paul Sforza, gab bei seiner Anwesenheit in Chur auf die Interpellation des Abtes unter dem 23. September 1515 die schriftliche Zusage, es solle ihm die Pensio von 100 Golddukaten, in deren Besitz er „vil und lange geraume Zeit, als schier keinen Menschen gedenken mogen“, gewesen sei, „zu ewigen Zeiten bezalt und entrichtet werden, sampt Abzalung der ausstehenden verlegten Pensionen, welche er bishero unbezalt zu sein redt.“ Ferner solle, wie dies früher der Fall gewesen, das erste im Herzogthum Mailand vacant werdende Beneficium, „so hundert oder mehr Dugaten Inkommens hat“, dem Abte verliehen werden.²⁾

Ob dieses Versprechen bei dem bald darauf zu gunsten Frankreichs erfolgenden Umschwung in der Schweiz (ewige Richtung von 1516) thatsächliche Folgen gehabt habe, lässt sich bezweifeln. Offenbar handelte es sich um die nämliche Angelegenheit, als der Abt noch 1521 sich veranlasst sah, auf einer Tagsatzung zu Bern, am 10. Juni genannten Jahres, verschiedene Forderungen an den Grandmaitre vorzubringen, mit deren weiterer Erledigung die nach Frankreich abgehenden Boten beauftragt wurden.³⁾ Der unmittelbar vorher (Mai 1521) mit Frankreich ein-

¹⁾ Eidg. Absch. III, 2. 657.

²⁾ Eichhorn, Ep. Cur. Cod. Prob. Nr. 130; Vgl. Syn. 86. — Reg. v. Disentis Nr. 269 ist darnach zu berichtigen, sowohl was die Höhe der Pension betrifft, welche sammt dem Beneficium 200 Dukaten beträgt, als bezüglich des Versehens in der Datierung am Schlusse des Regests.

³⁾ Eidg. Absch. IV, 1. a. 44. — Als Mailand nach dem Tode des letzten Sforza an die Krone Spanien kam (1535), war diese so gerecht, dem Stifte Disentis jährlich 500 Dukaten zukommen zu lassen. Ein gleiches that Oesterreich als Inhaber des Herzogthums (seit 1714) bis zum Jahr 1797, obgleich es die

gegangenen Allianz schloss sich auch der graue Bund an, während die beiden anderen Bünde erst 2 Jahre später nachfolgten.

Abt Andreas mochte diese Angelegenheit mit umso mehr Ernst betreiben, weil gerade damals die Noth des Stiftes gross war. Im Jahre 1514 brannte nämlich das Kloster bis auf den Grund ab. Das Feuer brach in der Werkstätte eines Handwerkers aus, und erfasste mit Schnelligkeit das ganze Gebäude. Auch die neuerbaute Kirche des hl. Martin fiel an diesem Tage bis auf die Sacristei in Trümmer. Letztere konnte gerettet werden und damit der grösste Theil der ansehnlichen und wertvollen kirchlichen Geräthschaften, Ornamente und Reliquien.¹⁾ Abt Andreas nahm den Wiederaufbau sofort an die Hand, ohne dabei die anderen Aufgaben seines Amtes ausser Acht zu lassen.

Im October 1514 verfügte er sich in eigener Person nach Innsbruck zu Kaiser Maximilian, der ihm unter dem 18. genannten Monats und Jahres alle Rechte und Privilegien des Stiftes bestätigte und den Blutbann über sein Herrschaftsgebiet als Reichslehen verlieh.²⁾ Der Abt besass jedoch die Macht nicht, dem kaiserlichen Diplom auch die gehörige Nachachtung zu verschaffen. Im Gegentheil, das Hochgericht Disentis benutzte die durch den Brand erschütterte Lage der Abtei, um neue Forderungen gegenüber derselben geltend zu machen. Immer deutlicher zeigt sich bei ersterem das Bestreben, nicht blos das frühere Abhängigkeitsverhältnis ganz zu lösen, sondern auch eine förmliche Vormundschaft über das Stift sich anzueignen. Durch öffentlichen Beschluss wurden nunmehr die Klostergüter der allgemeinen Steuer unterworfen, Kauf und Verkauf, die Verleihung von Lehen, die Aufnahme von Novizen und Professoren, sowie die Ernennung des Kellermeisters von der Zustimmung der Obrigkeit abhängig erklärt.

Der Abt erhob darüber Beschwerde vor dem „unparteiischen“ Gericht zu Waltensburg, erhielt aber hier ungünstigen Bescheid. Darauf appellierte er „mit seinem erlobten Fürsprecheren“ Otto von Capol, Ammann zu Flims, an das Bundesgericht, welches in seiner ordentlichen Frühjahrsitzung zu Truns vom 28. April

Landschaft Lomellina, woher die Abgabe herrühren dürfte, an Piemont abgetreten hatte. Von da an hörte trotz der wiederholten Bemühungen des infolge neuen Brandunglückes (1799) hart bedrängten Stiftes das Jahrgeld auf. C. D. I, Nr. 129, Anm.

¹⁾ Cuorta Mem. p. 215; Eichhorn, 248. Grosse Ueberschwemmungen im Blegnothal, welche die ausgedehnten dortigen Besitztungen des Stiftes arg beschädigten, verschlimmerten noch die Lage desselben. Syn. 86.

²⁾ Syn. 85, Van der Meer, 86. — Vom 1. Sept. 1514 bis zum 7. März 1515 hielt sich damals der Kaiser zu Innsbruck auf. C. F. Stälin, Aufenthaltsorte Maximilians I. in: Forsch. z. Deutschen Gesch. I, 377.

1517 das frühere Urtheil etwas zugunsten des Abtes modificierte. Die Novizen- und Professenaufnahme möge dem Abt und Convent freistehen, allerdings, wie der Chronist dabei bemerkt, „gleichsam aus Gunst und Gnade der Obrigkeit.“¹⁾ Für die alten Besitzungen des Stiftes solle die Steuerfreiheit weiter bestehen, nicht aber für die neulich hinzugekauften Güter und Zinse desselben. Kauf und Verkauf sowie Verleihung von Erblehen sollen an die Zustimmung von Ammann und Rath gebunden sein. Die Vergebung anderer Lehen wurde dem Abt zugestanden bis auf die Dauer von 12 Jahren, und nicht über die Lebenszeit des jeweiligen Abtes hinaus. Die Ernennung des Kellermeisters soll geschehen durch den Abt, den Ammann und zwei „ehrbare Männer aus dem Rat“ zu Disentis.²⁾

Sehr bezeichnend für die Art und Weise, wie das Hochgericht in den Ansprüchen gegenüber dem Stifte immer weiter zu gehen weiss, ist die Angelegenheit bezüglich des Empfanges der Regalien, welche beim nämlichen Anlass vor den Fünfzehn zur Sprache kam. Wir haben gesehen,³⁾ dass das Hochgericht seit 1472 an den Regalien die Hälfte von Gewinn und Verlust besass. Dagegen argumentierten nun die Disentiser, „sy werend nit darwider, dass sy den halben theil der regalien hetten, aber des kostens des empfachens vermeinet sy, wen ein keyser mit tod abgieng, dan so werend sy nit darwider, die mit einem herrn zu empfachen und des empfachens halben kosten zu tragen, wen aber ein abt gieng mit tod, so blib allwegen ein gmeind, vermeintend dan nit schuldig sein zu empfachen.“ Das Bundesgericht bestätigte das Urtheil, das bereits zu Waltensburg gefällt worden war, es solle fürderhin bei der bisherigen Praxis bleiben: „als dik es zu schulden kem zu empfachen, sollent allwegen bed theil auch mit einander empfachen, dan so müge ein herr zu Tisentis reiten mit pferden, wie seiner gnaden zimpt in seiner gnaden kosten, und die von gemelter gemeind, wan es also zu valle kombt, ein erbarn Boten mit einem Knecht darzu verordnen, und die also mit einem herrn schicken in iren kosten, und was kosten des empfachens halb darauf gät, soll jeder theil halben kosten tragen, als dik es zu schulden kombt zu guten treuen ohngeferd.“⁴⁾

Um dieselbe Zeit wurde, den Verhältnissen entsprechend, dem Kloster ein Hofmeister oder Kastvogt (*aulae praefectus*)

¹⁾ *tanquam ex gratia et beneficio magistratus.* Eichhorn, 240; Van der Meer, 87.

²⁾ Urk. abgedr. bei Decurtins, Bundi; Beil. I. I. c. p. 541 ff.; vgl. *Brevé Chron.*, 22; Eichhorn, 240; Van der Meer, 87. In Mohrs *Reg. v. Dis.* fehlt dieser wichtige Rechtspruch.

³⁾ S. oben H. II. p. 219.

⁴⁾ Bundi, Beil. I. I. c. p. 543.

aufotroiert. Als erster in diesem Amte tritt uns Konrad von Lombris entgegen in einer Urkunde vom Jahre 1522, durch welche Abt Andreas gemeinsam mit dem derzeitigen Ammann Gaudenz von Lombris, dem Bruder des vorigen, einen Meierhof zu Medels einem Petrus Martinet zu ewigem Erblehen übergibt.¹⁾ Damit war die Bevormundung des Stiftes durch das Hochgericht sozusagen eine vollendete; waren ja alle wichtigeren Schritte des Abtes an die Zustimmung von Ammann und Rath gebunden.

Unterdessen hatte die von Zürich ausgehende neue Lehre immer weitere Kreise erfasst und mit raschen Schritten auch der Bündnergrenze sich genähert. Ueberhaupt machen wir die Wahrnehmung, dass Zürich durchweg seine Blicke auf den Osten gerichtet hält, im Gegensatz zu Berns Politik im Westen, wobei besonders die gänzliche Protestantisierung Graubündens und des Wallis als ein Hauptziel der beiderseitigen Bestrebungen erscheinen musste, um dadurch die katholischen Orte zu isolieren und von allen Seiten zu umschliessen. Zwingli verdankt bekanntlich seine verhältnismässig schnellen Erfolge nicht zum geringsten Theil dem demokratischen Charakter seiner Lehre. Indem diese dem Volke Erleichterung der Lasten versprach, fand sie bei ihm willigen Eingang. Das sociale Moment steht im Vordergrund, das religiöse muss vielfach bloss als Etiquette und als Mittel zum Zwecke dienen. Das gilt von der sog. Reformation im allgemeinen und ganz besonders von Zwingli, der mehr Politiker als Theolog war.

Ganz richtig erkannten denn auch diejenigen Orte, denen es mit der Erhaltung des alten Glaubens ernst war, dass man der religiösen Revolution am erfolgreichsten begegnen könne durch kluge Berücksichtigung der socialen Aspirationen und Forderungen des Volkes. So entstanden die Sarganser Artikel 1523, das Mandat vom Glauben im Juli 1525; in theilweise ähnlichem Sinn ist auch der erste Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524 aufzufassen.²⁾ Letzterer richtete seine Spitze gegen die Vorrechte des Bisthums, traf aber gleichzeitig auch die Klöster.³⁾ Abt Andreas von Disentis, der wahrscheinlich dabei

¹⁾ Urk. im bisch. Archiv Chur, B., 39. Die Synopsis (und nach ihr Reg. v. Dis. Nr. 277) nennt irrigerweise Konrad von Lombris als derzeitigen Ammann. — Die von Lombris sind ein altes, rätsches Geschlecht, das in der Geschichte des oberen Bundes eine bedeutende Rolle gespielt hat. Ihr ursprünglicher Sitz war Lumbrein im Lugnez. Den genannten Konrad treffen wir am 26. Juni 1529 als Abgeordneten des grauen Bundes bei der Abschliessung des ersten Landfriedens (Eidg. Absch. IV. 1. b. 1478), und 1534 als Landrichter (Urk. bei Wagner, Rechtsq. p. 174).

²⁾ Jecklin, Urkunden, Nr. 37; Eidg. Absch. IV, 1. a. 407.

³⁾ Vgl. Art. 4: Zum vierden, so ist ouch unser ordnung, wo ein priester in unseren pündten abstirbt, das dan sin hab und guott sinen rächten nöchsten

unter dem Einflusse Schlegels handelte, war weitherzig genug, um sich diesen Artikeln nicht schroff entgegenzustellen. Als wenige Monate darauf — am 23. Sept. 1524 — die Abgeordneten der drei Bünde zu Ilanz zusammenkamen, um gerade hundert Jahre nach dem Tode von Truns die alte Vereinigung zu erneuern und den Bundesvertragsbrief aufzurichten, stand der Disentiser Prälat nicht an, seinen Namen an die Spitze der Urkunde zu stellen.¹⁾ Und doch wurde dabei der Artikelbrief ausdrücklich bestätigt. Aus diesem Grunde hielt sich denn auch der Churer Bischof gänzlich davon fern.

Einen weit schärferen, ja durchaus radicalen Charakter tragen die Bestimmungen des zweiten Ilanzer Artikelbriefes vom Juni 1526. Bevor wir auf die Beurtheilung desselben und auf dessen Folgen für das Stift Disentis näher eintreten, sei uns gestattet, auf die Entwicklung der religiösen Bewegung und auf die damaligen religiös-sittlichen Zustände in Oberrätien einen flüchtigen Blick zu werfen.

Es klingt beinahe unglaublich, was P. Clemente in seiner Geschichte der Kapuziner-Mission in Rätien über die Zustände jener Zeit berichtet.²⁾ In den niederen Schichten des Volkes herrschte die grösste Unwissenheit in religiösen Dingen. Die fundamentalsten Wahrheiten der Religion waren vielfach unbekannt oder aber durch Irrthümer entstellt, wodurch einerseits ein schrecklicher Aberglauben, anderseits die sonderbarsten und bedenklichsten Ansichten über die Sittengesetze Platz greifen konnten. Die nächste Schuld daran trifft die vielen unwürdigen Priester, die damals die Seelsorgestellen innehatten.³⁾ Sie standen der Mehrheit nach auf einer sehr niederen Bildungsstufe, und, was schlimmer, ihr privater und öffentlicher Lebenswandel war

erben und fründen und sunst niemantz anderen zuo gehören soll. — Dadurch wurde also das Recht des Kollators auf den Nachlass verstorbener Priester aufgehoben.

¹⁾ Jecklin, Urkunden, Nr. 38; Eidg. Absch. IV. 1. a. 1502.

²⁾ P. F. Clemente, Storia delle Missioni de' Frati Minori Capuccini nella Retia, Trento 1702. Man vergleiche besonders Cap. III. p. 7: Dello stato della religione avanti l'andata de' Capuccini nella Retia. Clemente's Schilderung bezieht sich allerdings zunächst auf die Zeit unmittelbar vor Beginn der Kapuziner-Mission (1621), auf die durch Kriege und Unruhen blutig bewegten zwei ersten Decennien des 17. Jahrhunderts; sie wird aber im grossen und ganzen auch für das 16. Jahrhundert zutreffend sein.

³⁾ Dabei verkennen wir keineswegs, dass man eigentlich im Grunde nicht von Clerus und Volk als zwei getrennten Dingen sprechen kann. Sie stehen vielmehr zu einander in wechselseitig bedingter Beziehung. Der Clerus geht aus dem Volk hervor, und wirkt seinerseits wieder, sei es im guten oder im schlechten Sinne auf dasselbe zurück. Es liegt daher eine gewisse Einseitigkeit in der so landläufigen Neigung, dem verweltlichten Clerus mancher Perioden kurzweg die Entsittlichung des Volkes zur Last zu legen, da man ja diesen Satz mit gewissem Recht auch umkehren kann.

oft nichts weniger als priesterlich.¹⁾ Es waren vielfach Leute ohne Beruf oder gar ohne Weihen, besonders unter den zahlreichen Fremden, welche ohne irgendwelche Anzeige an den Bischof nach Bünden kamen, nachdem ihnen der eine oder der andere nicht immer ganz lautere Grund das Bleiben in der Heimat unmöglich gemacht. Der rätoromanischen Landessprache unkundig, mochten diese Fremden gleich aus diesem Grunde der Predigt und des katechetischen Unterrichts sich entziehen glauben. Es ist somit klar, dass der geistliche Stand damals die gebührende Achtung weder verdiente noch genoss, dass das Volk vielmehr nur mit neidischem Blick auf die Vorrechte desselben hinsah. Der Einfluss des Bischofs von Chur war zu gering, um wirksam eingreifen zu können.

Wenn wir einerseits diese trüben Verhältnisse und die daraus entspringende religiöse Gleichgiltigkeit, andererseits die Vortheile, welche die Zwinglische Lehre in Aussicht stellte, in Erwägung ziehen, dann kommt uns der schnelle Fortgang, den die Glaubensbewegung in den Bünden nahm, nicht so unbegreiflich vor.

Im Oberland mochten die religiös-sittlichen Zustände insofern etwas besser aussehen, als das Kloster Disentis hier fast überall die Kollatur besass und die Pfarreien, wenigstens theilweise, mit einheimischen und würdigen Priestern besetzen konnte.²⁾ Zudem besass der Abt als guter Patriot beim Volke ungleich mehr Ansehen als der Diöcesanbischof. Diese Momente müssen mit beachtet werden, um die Thatsache zu verstehen, dass gerade das Oberland es ist, welches zum grössten Theil dem alten Glauben treu geblieben.

Wie anderswo, war man auch in Bünden anfangs über die Tragweite der religiösen Bewegung nicht im klaren; daher kam es, dass dieselbe sogar von streng altgläubig gesinnten Männern freudig begrüsst wurde. Wir brauchen nur an Theodor Schlegel zu erinnern, der eine Reform sehnlichst herbeiwünschte, freilich eine Reform wesentlich anderen Charakters. Denn als er einsah,

¹⁾ Rosius a Porta schreibt: quod per Raetiam nostram soliti essent clerici obambulare armati, et vestium indecoro luxu uti, atque sub immunitatis ecclesiasticae velo cuncta sibi permessa vellent . . . Verum concubinae, potationes et artes aliae malae, quae passim in sacro ordine praevaluerant, faciebant, ut sanctum ministerium in vituperium conversum fuerit; siquidem ipsa sacra horum hominum libidini famulari cogebantur. *Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum* (1771) I, 48 f. — Die Darstellung a Portas ist gewählt in der Form, erhebt sich übrigens aber nicht über eine einseitig protestantische Auffassung.

²⁾ Dieser Umstand wird in den Incorporationsbulln Innocenz' VIII, besonders hervorgehoben. *Litt. Dis.* Nr. 27 a.

welchen Verlauf die Sache nahm, setzte er seine ganze Kraft ein, um die heranstürmende Flut zu bewältigen.¹⁾

In gleichem Sinne wie Schlegel, war Andreas de Falera, nach dem übereinstimmenden Bericht aller Klosterchronisten ein überzeugungstreuer Anhänger des alten Glaubens, im oberen Oberlande thätig.²⁾ Ihm standen würdig zur Seite die beiden Conventualen Johann Sigler, Prior, und Jodokus Kreyer von Ruschein. Nach dem Brande von 1514 ordnete der Abt sofort die Wiederherstellung der Klosterkirche an, damit der Gottesdienst keine allzu lange Unterbrechung erleide.³⁾ Der Neubau nahm mehrere Jahre in Anspruch. 1520 ertheilte Leo X. auf das Gesuch des Abtes einen vollkommenen Ablass allen, die unter den gewöhnlichen Bedingungen von Beicht und Communion am Palmsonntag die Klosterkirche besuchen und zur Anschaffung von Kelchen, Büchern und anderen Kirchengeschäften hilfreiche Hand leisten.⁴⁾ Daraus scheint hervorzugehen, dass die Kirche damals wieder aufgebaut war, die innere Ausstattung aber noch fehlte. Bischof Ziegler zögerte mit der Bewilligung der Publication der Ablassbulle. Diese erfolgte erst im Mai 1522, und die Publication blieb auf das Decanat ob dem Wald beschränkt. Nicht ganz mit Unrecht beschuldigt bei diesem Anlass die Synopsis den Bischof, dass er angesichts der beginnenden religiösen Gährung eine zu wenig entschiedene Haltung gezeigt habe, da ein Uebel leichter im Keime zu ersticken, als einmal gross geworden zu vernichten sei.⁵⁾ Er sollte es bald selbst erfahren. Die Bewegung trat ihm so nahe, dass er es für gut fand, den unruhigen Bündnerboden zu verlassen und sich auf sein Schloss zu Fürstenburg zu begeben (1525).

Eine andere Politik befolgte unterdessen der Abt von Disentis. Die Gefahr wohl erkennend, welche für den alten Glauben in den freiheitlichen Bestrebungen des Volkes lag, unterzeichnete er, wie erwähnt, den ersten Artikelbrief. Diese

1) Murum pro ecclesia Dei sese opposuerat, sagt die Synopsis, p. 97.

2) Dass man von Zürich aus, ähnlich wie auf Pfäfers, auch auf Disentis zu influieren bestrebt war, geht daraus hervor, dass Erhard Hegenwald in der Widmung seiner Schrift über die Zürcher Disputation (1523) an den Abt Russinger von Pfäfers, letzteren ersucht, die Schrift auch anderen Freunden, insbesondere dem Abte von Disentis mitzutheilen. Schuler und Schulthess, Zwinglii opera, I. 114.

3) Van der Meer, 86; vgl. oben p. 378.

4) Litt. Dis. Nr. 46; Syn. 88. Durch den Ablassbrief war dem Abte und den von ihm bezeichneten Priestern auch die »facultas, absolventi omnia peccata, exceptis in Bulla Coenae contentis, et vota commutandi, exceptis maioribus« verliehen.

5) Syn. 89.

Anschauung, durch kluge, freiwillige Zugeständnisse grössere erzwingene zu verhüten, leitete ihn durchweg.

Am 5. Juni 1518 wurde mit Zustimmung des Abtes die dem hl. Georg und Scholastica geweihte Kirche zu Schlans von der Mutterkirche zu Brigels getrennt und für selbständig erklärt.¹⁾ Ebenso gab der Abt im Mai 1526, wenn auch ungerne,²⁾ die Einwilligung zur Separation der Kirche des hl. Florin zu Seth in der Herrschaft St. Jörgenberg von der Pfarrkirche des hl. Georg zu Ruschein.³⁾ Der Umstand, dass die Trennung nicht, wie im erstgenannten Fall und wie es canonisch allein richtig ist, durch den Diöcesanbischof, sondern vielmehr unter dem 26. des genannten Monats durch den Landrichter in öffentlicher Versammlung zu Ilanz ausgesprochen und beurkundet wurde,⁴⁾ deutet auf den erhöhten Ernst der Situation hin, steht übrigens vollkommen im Einklang mit dem Geiste, der aus den anderen Ereignissen desselben Jahres uns entgegenweht.

Am 8. Januar 1526 hatte die Ilanzer Disputation stattgehabt, auf welcher Comander und Genossen in dem gelehrten und redegewandten Abt von St. Luzi einen überlegenen Gegner gefunden. Diese hatte übrigens, wie alle derartigen Veranstaltungen, keinen anderen Erfolg, als dass dadurch der religiöse Gegensatz geschärft wurde, und die Glaubensbewegung schneller in das Volksbewusstsein eindrang.

In der Wahl des Städtchens Ilanz als Ort der Disputation lässt sich der Einfluss und eine ganz bestimmte Absicht der Reformatoren nicht verkennen. Hier, genau in der Mitte zwischen „dem unteren und dem oberen Gotteshaus“ hatten diese am wenigsten den Widerstand der Altgläubigen zu fürchten. Zudem war die vielfach mit fremden Elementen gemischte Bevölkerung des Städtchens schon damals der Reformation geneigt, und eine Befestigung der protestantischen Sache an diesem Punkte musste den Neuerern um so wichtiger erscheinen, als dadurch ein mächtiges Hindernis geschaffen wurde für ein allfälliges gemeinsames Vorgehen der beiden Stifter Chur und Disentis.

Das Stift Disentis nahm an der Disputation entweder gar keinen oder keinen hervorragenden Antheil; wäre dem anders, so müsste der ausführliche Bericht von Sebastian Hofmeister, der als Augen- und Ohrenzeuge die Verhandlungen niederschrieb,

1) Syn. 87.

2) consensu abbatis tamquam patroni et collatoris, aegre licet obtento. Syn. 93.

3) Syn. I. c.

4) Von der bischöflichen Curie wurde die Trennung erst bedeutend später anerkannt.

etwas davon enthalten.¹⁾ Am 25. Juni 1526 erhob nun der Bundestag zu Chur im sogen. zweiten Ilanzer Artikelbrief jene politisch-socialen Forderungen zum Gesetz, welche, den 12 Artikeln der süddeutschen Bauern nicht unähnlich, Bisthum und Klöster in ihren Grundfesten erschütterten.²⁾ Die Bestimmungen sind allgemein gefasst; uns berühren sie insoweit, als sie eben auch das Stift Disentis treffen. Durch Art. 1 ward dem Abt jede Theilnahme an der Wahl des Ammanns, sowie überhaupt eines weltlichen Beamten untersagt. Die Aufhebung der Jahrzeitzinse (Art. 4.) und der alten Kollaturrechte, die nunmehr an die Gemeinden übergingen (Art. 13. u. 19), schädigte schwer das Interesse des Klosters; ebenso die bedeutende Herabsetzung der Zehnten und sonstigen Abgaben (Art. 2, 3, 9, 10, 11, 12), sowie die Bestimmungen, dass die Jagd- und Fischereirechte und die Frevel- und Bussengelder ausschliesslich den Gemeinden zugehören sollen (Art. 12 u. 15). Durch Art. 5, der das Verbot der Novizenaufnahme enthält, wurde das Kloster vollends auf den Aussterbeetat gesetzt.

Unverkennbar spielte der Einfluss der Reformation bei Aufstellung des zweiten Artikelbriefes eine nicht unbedeutende Rolle, wie denn überhaupt Mass- und Rücksichtslosigkeit hauptsächlich da zu Tage treten, wo religiöse Motive mitwirken.³⁾ Das ändert an der Thatsache nichts, dass jene Bestimmungen in erster Linie als staatsrechtlicher und politisch-socialer Natur zu bezeichnen sind. Sie sind nicht von heute auf morgen entstanden. Die oben besprochenen Conventionen von 1472, 1477 und 1517 zwischen dem Stift und dem Hochgericht Disentis, sowohl als die ewigen Reibereien der Churer Bischöfe mit den Unterthanen während des 15. Jahrhunderts bilden deutliche Stufen jener langjährigen Entwicklung, als deren natürliche Frucht die Ilanzer Artikel anzusehen sind. Von diesem Standpunkte aus kommt auch die Einstimmigkeit, womit dieselben von den protestantischen und katholischen Volksvertretern angenommen wurden, nicht so

1) Acta und handlung des Gesprächs, so von allen Priesteren der Fryen Pündten im MDXXVI jar uff Mentag und Zynstag nach der heyligen III. Künigen Tag zu Ilantz im Graven Pundt uss Ansehung der Pundtsherren geschehen, durch Sebastianum Hofmeyster von Schaffhusen, 1526.

2) Siehe den Text des Artikelbriefes bei Jecklin, Urkunden Nr. 38, b. S. 89; Eidg. Absch. IV. 1. a. 947. — Vgl. dazu die Ausführungen bei W. Plattner, Entstehung der III Bünde, S. 277 ff.

3) Vgl. Art. 4. durch welchen die Jahrzeiten aufgehoben werden, weil »unser Vordren dardurch den Abgestorben gross Hülf und Fürdrung zu erlangen, ewige Selickayt zu thun vermaïndt handt, des wir aber nit köenend bericht werden.«

überraschend vor. Ein nennenswerter Widerspruch erfolgte nämlich im Bundestag nur von seite des damaligen Kostvogtes von Disentis, Gaudenz von Lombris, welcher gleich bei Verlesung des ersten Artikels in seinem und des Abtes Namen feierlich dagegen protestierte.¹⁾

Es ist ohne Zweifel ein stürmischer, fieberhafter Geist, der aus diesem Artikelbrief spricht, wenn wir auch andererseits mancher tiefgedachten, der Zeit weit vorauseilenden Bestimmung desselben unsere Bewunderung nicht versagen können. Wir müssen ihn eben als das erste Product des in hochwallender Begeisterung und gleichsam jugendlichem Uebermuth nach innerer Consolidation ringenden jungen Freistaates auffassen. Daher lautete manche Forderung strenger, als sie durchgeführt werden konnte und thatsächlich durchgeführt wurde. So durfte auch Abt Andreas bezüglich des Verbotes der Novizenaufnahme sich ohne Täuschung auf das billigere Urtheil einer späteren, ruhiger denkenden Zeit vertrösten.

Um übrigens, wenigstens scheinbar,²⁾ den rücksichtslosen Ton der Artikel abzuschwächen, wurde durch die letzte Bestimmung (Art. 20) ein Termin festgesetzt, innert welchem allfällige Reclamationen und Beschwerden entgegengenommen, und vor einem aus Vertretern aller drei Bünde zu wählenden Specialgericht geprüft und entschieden werden sollten. Ungleich wichtiger ist für uns die Bestimmung, welche in dem als nähere Erläuterung dem Artikelbrief beigegebenen Beibrief an dritter Stelle sich findet: „Zum dritten, so behalten wir vor, ob unser getrüb lieb Pundsgenossen von Tisentis im obren Gottshus etlich Verträge vor disen Artiklen oder hienach mit irem Herren satzend und verträegen, die selbigen lassen wir darby beliben.“³⁾ Das Kloster Disentis erfuhr somit eine relativ schonende Behandlung, indem nicht blos die früher mit dem Hochgericht eingegangenen Verträge nicht aufgehoben, sondern auch die später einzugehenden vorbehalten werden. Ohne Zweifel geschah dies mit Rücksicht auf die hohen Verdienste, die das altherwürdige Stift um Gründung und Entwicklung des Freistaates besass. Zudem ist der Umstand zu beachten, dass der zweite Artikelbrief, wie der erste, vor allem gegen die weltlichen Vorrechte des Bischofs von Chur gerichtet war, welcher in Folge seiner etwas verwickelten Beziehungen zu Oesterreich und zur Grafschaft Tirol der ihre

¹⁾ Syn. 94.

²⁾ ut quemdam justitiae colorem temeritati suae praetexerent, bemerkt die Synopsis, p. 94.

³⁾ Jeeklin, Urkunden p. 95; Eidg. Absch. IV, 1. a. 950.

Freiheit mit peinlichster Sorgfalt bewachenden Republik gefahrbringend erschien.¹⁾

Die Folgen der Ilanzerartikel machten sich bald im ganzen Lande bemerkbar. Die Gemeinde Ems verweigerte darauf gestützt dem Kloster Disentis die seit uralter Zeit üblichen Zehnten; ebenso Fellers, das den Abt sogar vor das Gericht in Ilanz citierte.²⁾ Dieser war nicht blind für den Ernst der Lage. Er entschloss sich zu einem Schritt von höchster Bedeutung. Um allen Reibereien mit dem Hochgericht zuvorzukommen, verkaufte er auf den Rath Schlegels und anderer Freunde am St. Gallentag 1526 die seit unvordenklichen Zeiten besessenen Rechte des Stiftes an Lehen, Huben (Ehrschatz), Fastnachtbühnern und anderen Einkünften den Gotteshausleuten von Disentis für 1500 rhein. Gulden, wofür dieselben eine Schuld von 1000 Gulden an das Kloster St. Luzi in Chur, und eine andere von 500 Gulden an Uri übernahmen.³⁾ Diese hochherzige That gehört mit zu den Factoren, welche bewirkten, dass das ganze Hochgericht Disentis treu beim Glauben der Väter verblieb, ja nicht einmal in ernste Gefahr eines Uebertrittes kam.

Den entgegengesetzten Ausgang nahm die Bewegung zu Waltensburg. Die Ilanzer Disputation mag in diesem etwa anderthalb Stunde von Ilanz entfernten Dorfe den nächsten Anlass zu religiöser Gährung gegeben haben. Es ist anzunehmen, dass der Ortspfarrer Jakob Cunzin, der in sittlicher Beziehung nicht im besten Rufe stand,⁴⁾ der Disputation beigewohnt, und hier die reformierten Häupter Comander, Gallitius, Fabritius u. s. w. kennen gelernt habe. Kurze Zeit darauf (1526 oder 1527) trat er mit der Gemeinde zur neuen Lehre über. Den Uebertritt erzählt uns die hierin der Tradition folgende Synopsis: Als eines Tages der Pfarrer Jakob Cunzin in die dem hl. Leodegar geweihte Dorfkirche trat, rief er dem staunenden Volke in rätscher Sprache zu: „Oz messa e mai pli.“⁵⁾ Nach dem Amt wurde auf öffentlichem Platze

¹⁾ Eine charakteristische Illustration dazu bietet uns das, was Clemente (l. c. p. 13), allerdings aus etwas späterer Zeit, erzählt: Auf einer Visitationsreise des Bischofs Joseph Mohr (1627—35) weigerte sich in einer Gemeinde das Volk, zum Empfange der hl. Firmung vor ihm in der Kirche niederzuknien. Es that dies erst, nachdem der Pfarrer als Landeskind geschworen hatte, dass dieser Akt rein religiöser Natur sei, und keine Gefahr für die Landesfreiheit dahinterstecke.

²⁾ Syn. 94.

³⁾ Urk. abgedr. bei Decurtins, Bundi, Beil. II. l. c. p. 544. Vgl. Syn. 95, die dazu bemerkt: *Praevidebat enim vir prudens in hac temporum difficultate, invalescentibus ubique haeresibus, monasteriales suos partim immodico libertatis amore, partim etiam Cathedralium* — so werden die Gotteshausleute des Bischofs genannt — *exemplo animatos, jura haec omnia per vim, nisi mature sibi mediocri pretio redimenda offerentur, justitia insuper habita, vendicatueros.*

⁴⁾ Presbyter mulierosus nennt ihn die Synopsis, p. 96.

⁵⁾ »Heute Messe und nimmermehr!«

„gemeindet“, wobei die Mehrheit sich für die neue Lehre entschied und den bisherigen „Messpriester“ zum Prädicanten umschuf.¹⁾ Mit einer Stimme lässt die spätere Volkssage diesen Beschluss siegen. Dies beweist, dass die Neuerung nicht ohne jeden Widerstand vor sich ging. Die katholisch gebliebenen Familien wanderten aus.

Es ist sicher nicht Zufall, dass im oberen Oberland jene einzige Gemeinde zur neuen Lehre übertrat, in welcher das Kloster Disentis einerseits die meisten herrschaftlichen Rechte, anderseits das Collaturrecht nicht besass. Die von Marmels, welche als derzeitige Herren zu Rüzüns, wie wir wissen, über den Kirchensatz von Waltensburg verfügten, waren der Reformation geneigt. Von dieser Seite hatte also der Waltensburger Pfarrer, der allem Anscheine nach die Seele der Bewegung bildete, nichts zu fürchten. Anderseits wird er, bei der Propaganda für die neue Lehre in seiner Pfarrei, die gänzliche Befreiung vom Disentiser Krummstabe als die erste Frucht der Reformation in Aussicht gestellt haben und diesem Umstand auch seinen Erfolg verdanken.

Diese Auffassung wird bestätigt durch das weitere Gebahren der Waltensburger. Nach dem Uebertritte schritten sie mit Berufung auf die Ilanzer Artikel zur eigenmächtigen Wahl des Ammanns, ohne den Abt als Lehensherrn zu begrüßen. Und die Zähigkeit und Anstrengung, womit sie den daraus entstandenen Process mit dem Abte durchführten, zeigt vollends, um was es sich bei ihnen in erster Linie handelte. Der Abt brachte die Angelegenheit auf dem Wege der Anklage vor das „unparteiische“ Gericht zu Obersaxen, welches zu seinen Gunsten entschied. Die Waltensburger appellierten an die Fünfzehn. Auch das oberste Gericht des grauen Bundes bestätigte am 27. April 1527 zu Truns das frühere Urtheil und wies die Unzufriedenen zur Ruhe.²⁾

Andreas de Falera überlebte nicht lange den Uebertritt seiner Unterthanen von Waltensburg. Er starb in der Nacht nach Basilius am 14. Juni 1528 eines plötzlichen Todes, tiefbetrüert von Convent und Volk. Den unerwartet raschen Hingang des Oberhirten glaubten die Conventualen einer Vergiftung von seite der „Häretiker“ zuschreiben zu müssen.³⁾ Zu einer solchen Annahme mag indes hauptsächlich der im folgenden Januar 1529 verübte Justizmord an Theodor Schlegel, eher als begründete Anhaltspunkte Anlass gegeben haben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

¹⁾ Syn. 96.

²⁾ Urk. abgedr. bei Decurtins, Landrichter Maissen, Beil. VI. l. c. p. 414; Vgl. Syn. 96.

³⁾ Necrologium Disertinense, citiert bei Eichhorn, 249, und Van der Meer, 93.